



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0320

**Der Oberbürgermeister**

I/02-01-18-15-Li

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

11.01.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	20.01.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers der WGL

- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 05.01.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.01.2021

02-01-18-15-Li  
Patrick Liebsch  
Tel.: 22 41

11.01.2021

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

**Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers der WGL  
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 05.01.2021**

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers der WGL verlängert sich automatisch um 5 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Der Abschluss bzw. Änderungen des Anstellungsvertrages obliegen laut § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL (Satzung) dem Aufsichtsrat, dieser gibt nach § 10 Absatz 6 der Satzung Willenserklärungen durch den Vorsitzenden ab. Dementsprechend ist der Aufsichtsrat auch zuständig für eine etwaige Kündigung des Anstellungsvertrages.

Der Aufsichtsrat handelt hierbei auf Weisung des Rates der Stadt Leverkusen. Soweit dem o.g. Antrag inhaltlich entsprochen werden soll, könnte ein etwaiger Weisungsbeschluss wie folgt lauten:

„Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt den Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der WGL gemäß § 113 Absatz 1 GO NRW Weisung, den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer Herrn Wolfgang Mues mit Wirkung zum 31.01.2022 frist- und formgerecht zu kündigen.“

Eine frist- und formgerechte Kündigung muss dementsprechend bis zum 31.01.2021 erfolgen, d.h. dem Geschäftsführer nachweislich zugehen.

Der Aufsichtsrat tagt nach § 10 Absatz 1 der Satzung auf Einberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wobei die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden muss. Maßgeblich ist hierbei, dass am Sitzungstag eine Beschlussfähigkeit nach § 10 Absatz 2 der Satzung gegeben ist, d.h. mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – in der Sitzung zugegen sind.

Konzernsteuerung